

B A I S I S

der

Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit e. V.

§ 1 **Name, Sitz und Aufgabe**

Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit e. V. mit dem Sitz in Berlin und mit nach Bedarf im Gebiet der deutschen Bundesrepublik zu errichtenden örtlichen Geschäftsstellen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953, und zwar insbesondere durch:

1. Förderung der Wissenschaft bei der systematischen Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und wissenschaftlichen Aufdeckung der ihnen zugrunde liegenden Systeme und Ideologien.
2. Einrichtung von Beratungsstellen für Menschen, die einem psychischen oder physischen Terror ausgesetzt sind.
3. Einrichtung einer Unterstützungsstelle für hilfsbedürftige Angehörige von Gefangenen und verschleppten Personen.
4. Unterhaltung eines Suchdienstes nach Gefangenen und verschleppten Personen.
5. Einrichtung von Beratungsstellen für Flüchtlinge, insbesondere für die gefährdete Flüchtlingsjugend.
6. Verbreitung des aus der Arbeit zu 1. bis 5. sich ergebenden Gedankengutes in wissenschaftlicher und populärer Weise durch Vorträge, Veranstaltungen und Verbreitung von Schrifttum und Pflege des Gedankens der Wiedervereinigung des deutschen Volkes und der europäischen Völker mit dem Ziel der Heimatpflege und der Völkerverständigung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Der Verein führt diese Aufgaben auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen durch, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verfolgen.

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCE METHOD EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2007

MAR 10 1955

-2-

C/EEIC]

EGBA-20562

A-1

THRU COM

21 2007

2 Organe

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

Außerdem kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder können Männer und Frauen werden, die ihre Kraft den in § 1 genannten Aufgaben widmen wollen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Mitglieder müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des aktiven Wahlrechts, die Vorstandsmitglieder auch im Besitz des passiven Wahlrechts sein.

4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Aufgabe der Jahresversammlung ist:

Entgegennahme des Jahresberichtes,
Entlastung des Vorstandes,
Wahl des Vorstandes,
Wahl einer Kommission zur Überprüfung des Kassenberichts aus drei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sind.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen, vorseitige Absetzung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins bedürfen einer dreiviertel Stimmenmehrheit.

Auf Wunsch haben Wahlen und Abstimmungen durch Stimmsettel zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluß

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand vorzunehmen. Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschuß bei einem Verhalten, das dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schädlich ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluß die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Erfolgt diese Anrufung nicht binnen Monatsfrist seit Zugang der Ausschlußmitteilung an das Mitglied, so gilt der Ausschluß als endgültig.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Insbesondere beschließt er über die Errichtung von Geschäftsstellen und die Bestellung der Angestellten des Vereins.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Das Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus namhaften Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammen, welche die Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen bereit sind.

Die Angehörigen des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils auf der Mitgliederversammlung durch Beschluß festgesetzt.

Der Verein ist zur Entgegennahme und Verwaltung von Beiträgen, Spenden und Stiftungen befugt.

§ 9 Verwendung der Gewinne

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 10 Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz, Landesstelle Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins sind nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen einer dreiviertel Stimmmehrheit.

Redaktionelle Änderungen, die vom Registerrichter oder vom zuständigen Finanzamt verlangt werden, um die Eintragung als gemeinnütziger Verein zu bewirken, können vom Vorstand beschlossen werden.

Berlin-Nikolassee, den 30. September 1954

Adolf Hellwig

(Adolf Hellwig)

)Ernst Tillich)